



Verordnung

**über die Benützung der Turnhalle,
des Mehrzweckgebäudes und der angeschlossenen Räume
vom Schulhaus Mauensee**

Grundlage

Art. 1 Allgemeines

¹ Der Gemeinderat Mauensee erlässt die folgende Verordnung für die Benützung der Turnhalle, des Mehrzweckgebäudes und der angeschlossenen Räume des Schulhauses Mauensee.

² Die gesamte Anlage steht im Eigentum der Einwohnergemeinde Mauensee.

Art. 2 Einheimische Vereine und Institutionen

¹ Als einheimische Vereine im Sinne dieser Verordnung gelten jene Vereine, die gemäss Statuten ihren Sitz in der Gemeinde Mauensee haben.

Art. 3 Benutzung der Anlagen

¹ Die Schulanlagen und das Mehrzweckgebäude Mauensee dienen

- schulischen Zwecken (Turnen, Schulveranstaltungen)
- Vereinen und Institutionen der Gemeinde Mauensee. Vorbehalten bleibt Abs. 2.

² Auswärtige Vereine und Institutionen können die Schulanlagen und das Mehrzweckgebäude Mauensee (ohne Schulhaus und Gemeindehaus) unter der Voraussetzung mieten, dass Einwohnerinnen und/oder Einwohner aus Mauensee als Aktivmitglieder im Verein oder in der Institution tätig sind.

³ Die Benützungsgebühren richten sich nach dem Anhang I zu dieser Verordnung.

Art. 4 Zuständigkeiten

¹ Der Gemeinderat ist oberstes Aufsichts- und Verwaltungsorgan. Er ist insbesondere zuständig für

- a) den Erlass und die Änderung der vorliegenden Verordnung
- b) den Erlass und die Änderung der Gebührenordnung
- c) die Hallenzuteilung, die Koordination des Belegungsplanes und die Erteilung von Benützungsbewilligungen
- d) die Beschlussfassung über Materialanschaffungen

² Im Streitfall ist der Gemeinderat Mauensee Beschwerdeinstanz.

³ Die Zuständigkeit für Anfragen und Korrespondenzen liegt bei der Gemeindekanzlei Mauensee.

Art. 5 Ansprechpartner

¹ Der Veranstalter hat für jeden Anlass mit der Gesuchseingabe für die Benützung der Räumlichkeiten eine Person zu bestimmen, die

- a) verantwortlich ist für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen
- b) zuständig ist für die Aufsicht, Betreuung, Übernahme und Übergabe der gemieteten Räumlichkeiten
- c) gegenüber dem Gemeinderat und der Gemeindeverwaltung als Ansprechperson auftritt.

² Der Hauswart oder dessen Stellvertretung ist zuständig für die unmittelbare Aufsicht und Wartung der Anlage. Die weiteren Aufgaben richten sich nach dem jeweiligen Pflichtenheft.

Benützung, Bewilligung, Gebühren

Art. 6 Belegungen

¹ Während dem ordentlichen Schulbetrieb hat die Schule Mauensee bei der Belegung der Räumlichkeiten Vorrang.

² Bei ordentlicher Benutzung der Einrichtung und/oder Anlagen müssen die Anlagen spätestens um 22.00 Uhr verlassen sein. Ausnahmen können vom Gemeinderat nach Absprache mit dem Hauswart bewilligt werden. Gesetzliche Vorschriften bleiben vorbehalten.

³ Ausserhalb der ordentlichen Schulzeit werden die Räumlichkeiten in der Reihenfolge der eingetroffenen Gesuche vermietet. Bei Mehrfachreservationen haben Vereine und Institutionen mit Sitz in Mauensee gegenüber auswärtigen Vereinen und Institutionen Vorrang.

⁴ Für sämtliche Benützungen ausserhalb des ordentlichen Schulbetriebes hat der Veranstalter mindestens zwei Monate vor dem Anlass bei der Gemeindekanzlei Mauensee ein schriftliches Benützungsgesuch einzureichen. Die durch den Anlass in ihrem ordentlichen Betrieb tangierten Vereine und/oder Institutionen haben dem Gesuch unterschriftlich zuzustimmen.

Art. 7 Einrichten, Abräumen

¹ Die Bestuhlung sowie die Abstuhlung wird durch den Veranstalter besorgt.

² Sowohl das Einrichten als auch das Abräumen bei Festlichkeiten dürfen weder den Schulbetrieb noch den Betrieb der Gemeindeverwaltung stören. Die Aufbauarbeiten sind so konzentriert wie möglich zu planen. In der Regel dürfen die Aufbauarbeiten nicht mehr als 4 Tage vor dem Fest/der Feierlichkeit begonnen werden. Tangiert eine Veranstaltung den Schulbetrieb, hat sich der Veranstalter vor Bewilligungserteilung mit der Schulleitung und dem Hauswart abzusprechen.

³ Nach Abschluss von Festen und/oder Feierlichkeiten sind die benützten Räumlichkeiten und Aussenanlagen in der Regel innerhalb von zwei Tagen nach Abschluss des Anlasses durch den Veranstalter zu räumen. Bei Wochenendveranstaltungen sind die Container, Kühlwagen, Geräte etc. bis spätestens am nachfolgenden Montag um 09.00 Uhr zu räumen.

⁴ Wird die beanspruchte Infrastruktur an einem Sonntag zurück gegeben, hat die Rückgabe bis spätestens um 20.00 Uhr zu erfolgen. Der Gemeinderat Mauensee kann in Absprache mit der Schulleitung und dem Hauswart Ausnahmen bewilligen.

⁵ Die Reinigung der beanspruchten Infrastruktur ist Sache des Veranstalters. Die Anforderung an die Reinigung richtet sich nach dem beiliegenden Merkblatt. Bei mehreren aufeinanderfolgenden Aufführungstagen des gleichen Vereines hat die Reinigung in Absprache mit dem Hauswart zu erfolgen. Zwischenreinigungen sind durch den Veranstalter vorzunehmen.

Art. 8 Kosten, Gebühren

¹ Die Gebührenerhebung für die ausserordentliche Miete und Benutzung der Anlage richtet sich nach den Gebühren im Anhang I. Mit der Gebührenerhebung sind Kosten für die Beleuchtung, Belichtung, Reinigungsmaterial etc. abgegolten.

² Die Gemeindeverwaltung stellt dem Veranstalter die Benützungsgebühren in Rechnung.

Art. 9 Ferien

¹ Während den Sommerferien und zwischen Weihnachten und Neujahr bleibt die Mehrzweckanlage geschlossen. Über Ausnahme entscheidet der Gemeinderat.

Benützungsordnung

Art. 10 Allgemeine Hausordnung, Sorgfaltspflicht

¹ Der Hauswart oder dessen Stellvertretung sorgt für Ruhe, Ordnung und Sauberkeit in und auf den Anlagen. Die Benützer haben sich seinen Anweisungen zu unterziehen.

² Die Einrichtungen, Installationen, Anlagen und Räumlichkeiten sind mit Sorgfalt zu behandeln. Sie sind sauber zu halten und fachgerecht zu bedienen. Für Beschädigungen und fehlende Gegenstände haftet der Veranstalter.

³ Grobfahrlässiges Verhalten des Veranstalters hat den Entzug der Benützungsbewilligung zur Folge.

⁴ Das Dekorieren der Räume, Anbringen von Einrichtungen, Nägeln, Schrauben etc. muss in Absprache mit dem Hauswart erfolgen. Für allfällige Schäden ist der Veranstalter haftbar. Die feuerpolizeilichen Vorschriften sind zu beachten. Die bezeichneten Notausgänge sind frei zu halten.

Art. 11 Wirtschaftsbetrieb

¹ Das Führen allfälliger Wirtschaftsbetriebe ist Sache des Veranstalters und liegt in dessen Verantwortung. Die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich lebensmittepolizeilichen Bestimmungen etc. sind zu beachten.

Art. 12 Generelles Rauchverbot

¹ In sämtlichen Räumen der Schul- und Mehrzweckanlage Mauensee ist das Rauchen verboten.

Art. 13 Öffnen und Schliessen

¹ Das Öffnen und Schliessen der Anlage erfolgt elektronisch. Bei Veranstaltungen kann auf manuelle Schliessung umgeschaltet werden. In diesem Falle ist der Veranstalter dafür verantwortlich, dass die Anlage nach dem Verlassen wieder geschlossen wird.

² Bei Schlüsselverlust ist diejenige Person verantwortlich und haftbar, die für den Schlüssel verantwortlich zeichnet.

Art. 14 Parkierung, Signalisation

¹ Der Veranstalter hat für ein geordnetes Parkieren an den dafür vorgesehenen Parkplätzen zu sorgen. Zufahrtswege sind frei zu halten. Das Einholen allfälliger Bewilligungen für das Parkieren auf Trottoirs etc. ist Sache des Veranstalters. Die Gemeinde Mauensee lehnt jede Haftung aus Unfällen in diesem Zusammenhang ab. Allfällige Verkehrsdienste sind Sache des Veranstalters und sind demnach durch den Veranstalter zu finanzieren.

² Für allfällige Signalisationen kann das Material der Gemeinde Mauensee rechtzeitig beim Hauswart reserviert werden. Das Material muss sauber und ordentlich retourniert werden. Fehlendes und/oder defektes Material wird dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

Art. 15 Turnbetrieb, Mobiliar

¹ Das Betreten der Halle ist nur mit sauberen Turn- und Geräteschuhen erlaubt. Nicht erlaubt sind Schuhe mit schwarzen oder abfärbenden Sohlen, Zapfen, Stollen und Nägeln.

² Die Turngeräte sind mit Sorgfalt zu behandeln und nach dem Gebrauch ordnungsgemäss zu verräumen. Sie müssen getragen oder mit geeigneten Rollvorrichtungen transportiert werden. Innengeräte dürfen nicht im Freien verwendet werden. Ebenso dürfen ohne ausdrückliche Bewilligung keine Geräte, Bestuhlung oder sonstige Inventargegenstände vom Mehrzweckgebäude ausgeliehen werden.

Haftung und Versicherung

Art. 16 Verantwortlichkeit, Haftung

¹ Der Benützer bzw. Veranstalter haftet gegenüber der Gemeinde und/oder den angrenzenden Grundeigentümerschaften für Schäden, die durch ihn oder Besucher an Anlagen und/oder Einrichtungen entstanden sind. Alle Beschädigungen sind unverzüglich dem Hauswart zu melden.

² Beschädigungen dürfen nur vom Hauswart oder nach Absprache mit dem Gemeinderat durch Fachleute behoben werden.

³ Der Abschluss von notwendigen Versicherungen ist Sache des Veranstalters.

⁴ Die Gemeinde Mauensee lehnt - soweit gesetzlich zulässig - jede Haftung für Personen- und Sachschäden ab.

⁵ Für Diebstähle jeglicher Art lehnt die Gemeinde Mauensee jegliche Haftung ab.

Schlussbestimmungen

Art. 17 Übertretungen

¹ Bei Zuwiderhandlungen oder Verstössen gegen diese Verordnung kann eine Bewilligung durch den Gemeinderat Mauensee zeitlich beschränkt oder ganz entzogen werden.

Art. 18 Rechtsmittel

¹ Gegen alle Entscheide und Verfügungen, die auf der vorliegenden Verordnung beruhen, kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Mauensee schriftlich Einsprache erhoben werden. Über Streitigkeiten bezüglich Anwendung und Auslegung dieser Verordnung entscheidet der Gemeinderat Mauensee abschliessend.

Art. 19 Änderung der Verordnung

¹ Die Änderung der vorliegenden Verordnung ist Sache des Gemeinderates Mauensee.

Art. 20 Inkrafttreten

¹ Die vorliegende Verordnung tritt mit Genehmigung des Gemeinderates Mauensee rückwirkend auf den 01. Januar 2011 in Kraft.

Mauensee, 21. Dezember 2010



GEMEINDERAT MAUENSEE

Urs Niffeler
Gemeindepräsident

Othmar Lussi
Gemeindeschreiber

Anhangverzeichnis

Anhang I	Benützungsgebühren
Anhang II	Merkblatt Hallenrückgabe
Anhang III	Vorgehen für die Reservation der Mehrzweckhalle Mauensee
Anhang IV	Gesuch um ausserordentliche Benützung der Infrastruktur
Angang V	Sicherheitsauflagen der Gebäudeversicherung Luzern